

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

30.3.1767 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931170](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931170)

No. 13.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 30. Mart. 1767.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen; Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ic.

Demnach das von des Römischen Kayfers Josephi des Andern Majest. wegen Visitation des Kayserl. Reichs-Cammergerichts, und der dabey vorzunehmenden Revisionen, unterm 10. Octob. 1766. erlassene Edict, bey Uns eingeliefert worden, welches folgender massen lautet:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Ehrenfolger der Königreiche Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Sclandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Bisdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten,



Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict vorkommet, Unseren Freund, Better, und Dheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hie mit zu wissen: Nachdeme weyl. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrsers Kayser Franz Majest. durch das an die Reichs-Versammlung unterm 3ten August 1764. erlassene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröffnung der Kayserl. Cammer Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer in der Römisch-Königl. Wahl-Capitulation gegebener Zusag, auch aus eigener für die zur Wohlfahrt des teutschen Vatterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und stracklicher Justiz Pfllege, als des Reichs Oberhaupt und obrister Richter tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesammten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemeldetem Unserem Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichs-Herkommen, besonders gedachte Unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen; so wil zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit ein tretenden Revisions-Geschäfts erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorherührter massen begehrte, und von Uns befehlete Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserl. Commissarii, und deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von Unseren ehemahligen Kayserlichen Vorfahren auf des gesammten Reichs Begehren den 31. Decemb. 1653. ein solch Edict wegen der damahls vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des 1654sten Jahrs sub Präjudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderwelken Kayserl. Edict vom 17. Sept. 1668. bestätigt worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stand gebracht werden können.

Die Fortsetzung folgt künftig.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Erben von weyl. den Eitermann Gerhard Eilers hieselbst den gesammten Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern an Immobilien, Mobilien und Movestien, bestehend in den an dem Markte belegenen vollem Bürgerlichem Hause und Stall, cum Pertinentiis, sodann sechs Röhren, wie auch Leinen, Wollen, Zinn, Kupfer, Messing und andern Hausgeräth, am 12. May a. c. Vormittags in besagtem ihrem Sterbhause öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen wollen.

Auch sollen diejenigen, so an diesem Nachlaß einigen Anspruch oder Forderung ex quocunque Capite zu haben vermeinen, sich damit am 11. May a. c. in Curia allhier bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn. Decretum Oldenburg in Curia, den 26. Mart. 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach zufolge Königl. Hochlöblichen Oldenburgischen Cammer-Schreiben vom 11ten dieses, das alte Herrschaftliche Dleyer Mühlenhaus, öffentlich meistbietend, zum Abbruch verkauft werden soll; als wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß dazu Terminus auf den 6ten Apr. a. c. anberahmet worden. Wer demnach Lust und Belieben hat solch Haus an sich zu kaufen kann sich an gedachten Tage des Nachmittags um 2. Uhr bey der Königl. Dleyer Mühlen einfinden die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und kaufen. Mohrse den 23. Mart. 1767.

B. A. Muhle.

III. Privatsachen.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ein zu Bockhorn erst vor 6. Jahren neu erbauertes Haus, welches mit 2. Stuben versehen, zur Viehzucht, zu einer Linnenbleiche und zur Wirtschaft sehr bequem liegt, nebst einem Garten und 8. bis 9. Zuck Barr. und Weideland, unter einem leidlichen Preis und Condition, zum Verkauf steht. Wer nun solches zu kaufen, oder allensfalls auch auf einige Jahre zu heuren Belieben trägt, wolle sich je eher je lieber bey dem

Hochfürstl. Koch, Johann Henrich Küper zu Barel angeben und mit demselben contrahiren. Es kann solches auf Ostern zum Theil schon angetreten werden und das mehreste der Kaufgelder, wenn es verlangt wird, auf Zinsen stehen bleiben.

- 2) Die Frau Witwe Deters zu Elsfleth lästet am 23. Apr. a. e. in ihrem Wohnhause daselbst, einige Kühe und Ochsen, imgleichen allerhand Mobilien und Ackergeräth, als Wagen und Pflug, auch 2. Carjolen und einen Rheinischen Schlitten Gerichtlich öffentlich verkaufen.
- 3) Sophie Müllers will ihre in der Kurwielstrasse neben des Hrn. Capitaine Ahlers Bude belegene Bude, aus der Hand verkaufen, und können sich daher, die solche zu kaufen Lust haben, sich fordersamst bey ihr melden.
- 4) Weyl. Dierk Dierksen Erben zu Grebwarden lassen am 13. April h. a. in ihres Erblassers Behausung öffentlich meistbietend verkaufen 5 Pferde, 8 milchende Kühe, 6 Rinder, einige Schweine, 2 Wagens, 2 Egden, Pflug, auch allerhand Hausgeräth, auch Betten, Linnen und Sinnenzeug. die Liebhabere wollen sich also obbestimmten Tages einfinden und kaufen.
- 5) Der Herr General-Major von Montargues ist gesonnen, den auf dem Stau an der mittelsten Bleiche gelegenen Garten anjeko zu verheuren. Die Liebhaber können nähere Nachricht bey ihm bekommen.
- 6) Christopher Aschenbeck in der Mühlenstrasse hat frischen Garten-Saamen, Burbaum, Rübensaat, Henssaat, wie auch einen Garten hinter Adams Haus ausser dem Dammtor, der sogleich angetreten werden kan, zu verkaufen.
- 7) Job. Fried. Becker Sen. Kaufmann in Althens, hat extra guten Sommer-Saatgersten, imgleichen einige hundert Fiedmen gutes Deckreht zu billigem Preise gegen baare Bezahlung, allenfalls auch auf Credit, bis Martini dieses Jahres zu verkaufen. Diejenigen welche hiervon etwas zu kaufen Belieben, werden ersuchet sich je eher je lieber bey demselben zu melden.
- 8) Weyl. Doole Wittings Wittwe ist mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen ihres weyl. Ehemanns nachgelassene Mobilien und Moventien worunter 12 Stück gesunde und ungesunde Kühe, 12 Stück liebige und gütte Quenen, 9 Stück 2jährige Ochsen, 1 vierjährtigen schwarzen Bullen, 12 Stück Kuh- und Ochsenleder, einige Milchfässer, 6 Stück Pferde, worunter 2 trächttige und 2 Füllen, sodann allerhand Haus- und Ackergeräth, als 1 Nacht- und 2 Heuwagens, 1 Wippe, 3 Egden und Pflug, nicht weniger allerhand Linnen, Betten und Bettgewand, am 7. April a. e. in ihrer Behausung auf dem Akerwarp verkaufen zu lassen.

